



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Oktober 1986

Nummer 82

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2410	15. 9. 1986	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verwaltungsvorschriften zu § 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (VV FlüAG)	1522

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	1535
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 9 v. 15. 9. 1986	1535

I.

2410

**Verwaltungsvorschriften zu § 6 des
Flüchtlingsaufnahmegesetzes (VV FlüAG)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 15. 9. 1986 - II C 4 - 9060

Zur Durchführung des § 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FlüAG - vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214/SGV. NW. 24) wird auf folgendes hingewiesen:

- 1 **Zu § 6 Abs. 1 FlüAG:**
 - 1.1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
Das Land gewährt nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 FlüAG, dieser VV und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - Zuwendungen für die Errichtung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung der in § 2 Abs. 1 FlüAG genannten Personen. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 - 1.2 **Gegenstand der Förderung**
 - 1.2.1 Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Übergangsheimen,
 - 1.2.2 Erwerb von Gebäuden für die Nutzung als Übergangsheime,
 - 1.2.3 Erstmalige Herrichtung gemeindeeigener oder angemieteter Gebäude als Übergangsheime, bei denen der Mietvertrag mindestens auf die Dauer von fünf Jahren unkündbar abgeschlossen wurde,
 - 1.2.4 Grundlegende Zustandsverbesserungen bereits bestehender Übergangsheime für folgende Vorhaben:
 - Verbesserung der sanitären Verhältnisse, insbesondere der Einbau von Bade- und Duscheinrichtungen,
 - Einbau von Heizungsanlagen,
 - Maßnahmen zur Substanzerhaltung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit,
 - Maßnahmen zur Wärmedämmung in Übergangsheimen
 - 1.2.5 Erstausrüstung von Maßnahmen nach den Nrn. 1.2.1 bis 1.2.3
 - 1.3 **Zuwendungsempfänger**
Gemeinden (GV)
 - 1.4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
Zuwendungen können gewährt werden, wenn die Übergangsheime nach Lage und Zustand für die vorläufige Unterbringung der in § 2 Abs. 1 FlüAG genannten Personen geeignet sind.
 - 1.5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
 - 1.5.1 **Zuwendungsart:**
Projektförderung
 - 1.5.2 **Finanzierungsart:**
Anteilfinanzierung: 40-80 v. H.
Bagatellgrenze der Zuwendung: 5 000 DM
 - 1.5.3 **Form der Zuwendung:**
Zuweisung
 - 1.5.4 **Bemessungsgrundlage:**
Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276 - Teil II - Ausgabe April 1981 zugrunde zu legen:
 - 1.5.4.1 **Erstellung von Bauten:**
 - 1.4 Herrichten des Baugrundstücks
 - 2.0 Erschließungskosten
 - 3.0 Bauwerkskosten (mit Ausnahme der Kostengruppe 3.5.5)
 - 4.1 Allgemeines Gerät

- 4.5 Beleuchtung
- 5.0 Außenanlagen (mit Ausnahme der Kostengruppe 5.5)
- 6.0 Zusätzliche Maßnahmen (mit Ausnahme der Kostengruppe 6.1)
- 7.0 Baunebenkosten (mit Ausnahme der Kostengruppen 7.2.5, 7.3.5, 7.4).
- 1.5.4.2 **Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (Erstausrüstung):**
 - 4.2 Möbel
 - 4.3 Textilien
 - 4.4 Arbeitsgerät
 - 4.9 Sonstiges Gerät
- 1.5.4.3 **Erwerb von Gebäuden:**
Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Gebäudeanteil an den Erwerbskosten (ohne Grundstücksanteil und Erschließung) zuwendungsfähig.
- 1.6 **Verfahren**
 - 1.6.1 **Antragsverfahren**
 - 1.6.1.1 Dem Antrag ist das Grundmuster 1 zu Nr. 3.1 VVG nebst Anlage zu diesem Antrag zugrunde zu legen. **Anlage 1**
 - 1.6.2 **Bewilligungsverfahren**
 - 1.6.2.1 **Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident.**
 - 1.6.2.2 Als Zuwendungsbescheid ist das Grundmuster 2 VVG zu verwenden. In den Zuwendungsbescheid sind folgende Zweckbindungsfristen aufzunehmen:
 - bei Erstellung von Bauten und bei Erwerb: 25 Jahre
 - bei Zustandsverbesserungen: 15 Jahre
 - bei der Erstausrüstung mindestens 3 Jahre
 - 1.6.3 **Verwendungsnachweisverfahren**
Es ist ein Verwendungsnachweis nach dem Grundmuster 3 VVG zu verlangen.
 - 1.6.4 **Sonstige zu beachtende Vorschriften**
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Verwaltungsvorschriften Abweichungen zugelassen worden sind.
- 2 **Zu § 6 Abs. 2 FlüAG:**
 - 2.1 **Gegenstand der Erstattungen**
 - 2.1.1 Den Gemeinden sind die Aufwendungen für solche Einrichtungen zu erstatten, die als Übergangsheime für die vorläufige Unterbringung der in § 2 Abs. 1 FlüAG genannten Personen anerkannt sind. Dabei gelten die Übergangsheime bereits als anerkannt, die mit Landesmitteln für Übergangsheime gefördert worden sind.
 - 2.1.2 Soweit eine solche Förderung nicht gewährt wurde, sind die Einrichtungen als Übergangsheime anzuerkennen, wenn sie der vorstehenden Nr. 1.4 entsprechen.
 - 2.1.3 Für die Anerkennung dieser Übergangsheime ist der Regierungspräsident zuständig, der über den Umfang und die Dauer der Unterhaltung zu entscheiden hat.
 - 2.2 **Erstattungsrahmen**
 - 2.2.1 Den Gemeinden werden die Aufwendungen für die Unterhaltung der Übergangsheime erstattet, soweit sie die Einnahmen aus Benutzungsgebühren übersteigen. Die Aufwendungen für die Unterhaltung sind nach der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) zu ermitteln. Dabei ist folgendes zu beachten:
 - 2.2.1.1 Bei der Kapitalverzinsung und Abschreibung sind Zuweisungen des Landes für Errichtung (Erstellung, Erwerb, Herrichtung) des Übergangsheimes außer Ansatz zu lassen. Der Abschreibungsdauer für Einrichtungsgegenstände sind die Zweckbin-

dungsfristen der Erstaussstattung zugrunde zu legen.

2.2.1.2 Ein Mietausfallwagnis nach § 29 II. BV darf nicht angesetzt werden.

2.2.1.3 Bei den Verwaltungskosten ist der in § 26 II. BV bezeichnete Pauschalbetrag statt je Wohnung grundsätzlich je angefangene 50 qm Wohnfläche der Räume anzusetzen, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Benutzung der Bewohner bestimmt sind.

2.2.1.4 Die in § 28 Abs. 2 und 4 II. BV festgesetzten Höchstsätze können bis zu 50 v. H. überschritten werden.

2.2.1.5 Verbrauchskosten sind bei der Berechnung der Betriebskosten nicht in Ansatz zu bringen.

2.2.2 Soweit nach Art und Umfang des Übergangsheims der Einsatz von Hausmeistern erforderlich ist, können bei einer Richtzahl von 30 Personen die Kosten eines Hausmeisters in die Berechnung der Benutzungsgebühren einbezogen werden.

2.2.3 Bei der Festsetzung der Benutzungsgebühren ist von folgenden Höchstbeträgen auszugehen:

2.2.3.1 In Gemeinden unter 100 000 Einwohnern von 6,50 DM monatlich je qm,

2.2.3.2 in Gemeinden von 100 000 Einwohnern bis unter 500 000 Einwohnern von 7,00 DM monatlich je qm,

2.2.3.3 in Gemeinden von 500 000 Einwohnern und mehr von 7,50 DM monatlich je qm.

2.2.3.4 Der Ausfall an Benutzungsgebühren ist zu berücksichtigen, falls er auf eine Minderbelegung oder auf uneinbringliche Außenstände zurückzuführen ist.

2.3 Nachweis- und Auszahlungsverfahren

2.3.1 Die Erstattung der Aufwendungen für die Unterhaltung der Übergangsheime ist von den Gemeinden bis zum 1. 3. eines jeden Jahres für das vorausgegangene Haushaltsjahr nach dem beigefügten Antragsmuster zu beantragen.

2.3.2 Kreisangehörige Gemeinden haben den Antrag über den zuständigen Oberkreisdirektor vorzulegen.

2.3.3 Die Gemeinden erhalten zum 1. 5. eines jeden Jahres Abschlüsse in Höhe von 80 v. H. der für das vorausgegangene Haushaltsjahr erstatteten Ausgaben.

2.3.4 Nach Abschluß des Erstattungsverfahrens ist mir von den Regierungspräsidenten bis zum 1. 10. eines jeden Jahres eine Aufstellung über die für die einzelnen Übergangsheime geleisteten Zahlungen vorzulegen. Die Höhe der Benutzungsgebühren ist jeweils anzugeben.

2.4 Zuständigkeit für die Erstattung

Die Regierungspräsidenten sind für die Erstattung der Aufwendungen nach diesen Richtlinien zuständig.

3 Zu § 6 Abs. 3 FlüAG

3.1 Art und Umfang der Erstattung

3.1.1 Für die in Übergangsheimen untergebrachten ausländischen Flüchtlinge werden die für die Betreuung notwendigen Aufwendungen mit einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 30,- DM je Person erstattet. Dabei ist von der Personenzahl am letzten Tag eines Kalendermonats auszugehen.

3.1.2 Erfolgt die Unterbringung nicht in einem Übergangsheim, ist die Erstattungsdauer auf höchstens ein Jahr begrenzt.

3.1.3 Der Erstattungszeitraum beginnt mit dem Aufnahmemonat und endet für die in Übergangsheimen untergebrachten Personen mit dem Abschluß des Asylverfahrens.

3.1.4 Der Erstattungszeitraum von höchstens 1 Jahr für ausländische Flüchtlinge, die nicht in Übergangsheimen untergebracht sind, verlängert sich durch berechtigten Aufenthaltswechsel nicht.

3.2 Nachweis- und Auszahlungsverfahren

Die Erstattung der Aufwendungen für die Betreuung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt entsprechend der vorstehenden Nr. 2.3.

4 Zu § 6 Abs. 4

4.1 Erstattungsrahmen

4.1.1 Die Erstattung der Aufwendungen für den Personenkreis nach § 6 Abs. 4 FlüAG beginnt mit dem Tag der Einweisung in die Gemeinde/der Meldung als asylbegehrender Ausländer.

Als rechtswirksamer Abschluß des Asylverfahrens im Sinne dieses Gesetzes gilt der Zeitpunkt, zu dem die endgültige Entscheidung über den Asylantrag unanfechtbar wird.

Die zuständige Ausländerbehörde unterrichtet das jeweils zuständige Sozialamt unverzüglich über den Abschluß des Verfahrens.

Bei Folgeanträgen beginnt die erneute Erstattung mit der Antragstellung.

4.1.2 Erstattet werden auch die Aufwendungen für ein notwendiges Gesundheitszeugnis, soweit sie nicht anderweitig erstattet werden.

4.1.3 Die Vorrangigkeit der Verpflichtung anderer Leistungsträger ist in jedem Fall durch den Träger der Sozialhilfe zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

4.2 Nachweis und Auszahlungsverfahren

Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt für das abgelaufene Kalenderhalbjahr. Zum 1. 8. und 1. 3. jeden Jahres sind von den Trägern der Sozialhilfe die Erstattungsbeträge bei den Regierungspräsidenten nach anliegendem Muster anzufordern.

Der Landschaftsverband Rheinland fordert die Erstattungsbeträge beim Regierungspräsidenten Köln, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe beim Regierungspräsidenten Münster an. Gleichzeitig ist über Anzahl und Höhe der Erstattungsanträge zu berichten. Die Regierungspräsidenten fordern danach unverzüglich die für die Bewirtschaftung notwendigen Mittel bei mir an. Dabei ist Anzahl und Höhe der Erstattungsanträge nach Landschaftsverbänden, Kreisen und kreisfreien Städten mitzuteilen.

Führen örtliche Träger für die Landschaftsverbände Aufgaben durch, fordern die örtlichen Träger die Erstattungsbeträge jeweils bei dem für sie zuständigen Regierungspräsidenten an.

Die Träger der Sozialhilfe erhalten zum 1. 10. und 1. 5. Abschlüsse in Höhe von 90 v. H. - aufgerundet auf 1 000,- DM-Beträge - der für das vorausgegangene Kalenderhalbjahr erstatteten Aufwendungen.

5 Zu § 6 Abs. 5

5.1 Erstattungsrahmen

5.1.1 Erstattungsfähig sind die den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe entstehenden Aufwendungen für weiterführende erzieherische Hilfen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG). Bei minderjährigen ausländischen Flüchtlingen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 FlüAG sind die Leistungen zur Eingliederung nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit über die Gewährung von Beihilfen zur Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge - sog. Garantiefonds - (AVV-GF) vorrangig, da von einem generellen erzieherischen Defizit nicht ausgegangen werden kann. Notwendige Aufwendungen können nur erstattet werden, wenn der Anspruch nach den AVV-GF ausgeschöpft oder abgelehnt worden ist und im Einzelfall eine Erziehungshilfe benötigt wird.

Bei minderjährigen ausländischen Flüchtlingen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 FlüAG kommt als vorrangige Eingliederungshilfe nach den AVV-GF nur die Förderung von Sprachkursen in Betracht.

Anlage 2

Anlage 3

5.1.2 Erstattungsfähige Maßnahmen

Erstattet werden können die Aufwendungen für die Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses und zwar

5.1.2.1 in einer anderen Familie**5.1.2.2 in Heimen oder sonstigen Einrichtungen der Jugendhilfe.****5.1.3 Es werden nach dem JWG erstattet****5.1.3.1 der notwendige Lebensunterhalt (Pflegegeld) gemäß § 6 Abs. 2 JWG****5.1.3.2 der von der Pflegesatzkommission anerkannte Pflegesatz.****5.1.3.3 Erstattet werden die Aufwendungen nach dem JWG vom Tage des Eintreffens in der Gemeinde.****5.2 Nachweis- und Auszahlungsverfahren**

Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt für das abgelaufene Kalenderhalbjahr. Zum 1. 8. und 1. 3. jeden Jahres melden die Träger der Jugendhilfe die bei ihnen angefallenen erstattungsfähigen Aufwendungen den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe (Landesjugendämter).

Anlage 4

Die Landesjugendämter fordern die Erstattungsbeiträge zum 1. 9. und 1. 4. jeden Jahres nach anliegendem Muster an, und zwar der Landschaftsverband Rheinland beim Regierungspräsidenten Köln und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe beim Regierungspräsidenten in Münster.

Die Regierungspräsidenten Köln und Münster fordern danach unverzüglich die für die Bewirtschaftung notwendigen Mittel bei mir an.

Die Träger der Jugendhilfe erhalten zum 1. 9. und 1. 5. Abschläge in Höhe von 90 v. H. – aufgerundet auf 1000,- DM-Beträge – der für das vorausgegangene Kalenderhalbjahr erstatteten Aufwendungen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister, dem Landesrechnungshof und tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Gleichzeitig werden meine RdErl. v. 18. 1. 1980 u. v. 28. 4. 1983 (SMBL. NW. 2410), v. 3. 11. 1980 (SMBL. NW. 2160) sowie v. 3. 11. 1980 (SMBL. NW. 238) aufgehoben.

Anlage 1
zum RdErl. d. MAGS v. 15. 9. 1986
(SMBL. NW. 2410)

Bedarfsberechnung

- 1 Geförderte bzw. anerkannte Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge (bei mehr als drei Übergangsheimen auf gesondertem Blatt aufführen)

Anschrift:

.....

.....

.....

Belegungsfähige Räume:

Belegung in Personen am 31. 12. des Vorjahres:

Belegung in Personen im Zeitpunkt der Antragstellung:

davon Anzahl der Personen, die sich länger

als zwölf Monate im Übergangsheim aufhalten:

Anschrift:

.....

.....

.....

Belegungsfähige Räume:

Belegung in Personen am 31. 12. des Vorjahres:

Belegung in Personen im Zeitpunkt der Antragstellung:

davon Anzahl der Personen, die sich länger

als zwölf Monate im Übergangsheim aufhalten:

Anschrift:

.....

.....

.....

Belegungsfähige Räume:

Belegung in Personen am 31. 12. des Vorjahres:

Belegung in Personen im Zeitpunkt der Antragstellung:

davon Anzahl der Personen, die sich länger

als zwölf Monate im Übergangsheim aufhalten:

- 1.1 Zuweisung von asylbegehrenden Ausländern
im letzten Kalenderjahr

- 1.2 Zuweisung von asylbegehrenden Ausländern im
lfd. Kalenderjahr bis zum Zeitpunkt der Antragstellung

- 1.3 Voraussichtliche Zuweisung von asylbegehrenden
Ausländern im lfd. Kalenderjahr

- 2 Voraussichtlicher Bedarf zum
Fertigstellungstermin Personen

Anlage 2
zum RdErl. d. MAGS v. 15. 9. 1986
(SMBI. NW. 2410)

....., den
(Gemeinde) (Ort) (Datum)

An den
Regierungspräsidenten

Betr.: Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz-FlüAG) vom 23. März 1984 (GV. NW. S. 214)
hier: Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge

Bezug: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 9. 1986 (SMBI. 2410)

Im Erstattungszeitraum vom 19..... bis 19..... sind der Gemeinde für die Unterhaltung der nachstehend aufgeführten Übergangsheime, Aufwendungen nach Abzug der Isteinnahmen von insgesamt DM entstanden, die sich wie folgt aufteilen:

Übergangsheim	 DM
(Straße)	
Übergangsheim	 DM
(Straße)	
Übergangsheim	 DM
(Straße)	
Pauschalbeträge für die Betreuung:	 DM
insgesamt:	 DM
abzüglich Abschlagszahlung:	 DM
Restbetrag:	 DM

Ich bitte um Erstattung des Restbetrages.

In Vertretung/Im Auftrag

1 Übergangsheim

1.1 Übergangsheim für ausländische Flüchtlinge
(Straße)

1.2 Gesamtwohnfläche zuzüglich Funktions- und Verkehrsfläche in qm

1.3 Belegungsfähige Räume

1.4 Gesamtwohnfläche der belegungsfähigen Räume in qm

1.5 Aufnahmekapazität in Personen

1.6 Wohnfläche gem. § 42 II. BV in qm

2 Aufwendungen und Benutzungsgebühren

2.1 Aufwendungen lt. beiliegender Wirtschaftlichkeitsberechnung DM

2.2 Aufwendungen mtl. je qm gem. Ziffer 1.3 DM

2.3 Erhobene Benutzungsgebühr mtl. je qm DM

2.4 Solleinnahmen an Benutzungsgebühren

..... DM × qm × Monate DM

2.5 Ist-Einnahmen an Benutzungsgebühren DM

3 Erstattung

3.1 Die Aufwendungen von DM mtl. je qm überschreiten den Höchst-
betrag der Benutzungsgebühren von DM mtl. um DM mtl.
je qm

Erstattungsbetrag =
..... DM × qm × Monate DM

3.2 Ausfall an Benutzungsgebühren

3.21 infolge Minderbelegung DM

3.22 infolge uneinbringlicher Außenstände
(vgl. hierzu beil. Begründung) DM

zusammen: DM

Erstattungsbetrag: DM

Sachlich und rechnerisch richtig

.....
(Unterschrift u. Amtsbezeichnung)

Anlage 2a
zum Erstattungsantrag der

Gemeinde

vom

1 Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen im Erstattungszeitraum

1.1 Asylbegehrende Ausländer Personen

1.2 Kontingentflüchtlinge Personen

1.3 Ausländer nach § 22 AuslG Personen

2 Betreuung

2.1 Die Betreuung wird
durch die Gemeinde
durch den Verband der Freien Wohlfahrtspflege
..... durchgeführt*)

2.2 Art der Betreuung

2.3 Anzahl der Betreuungspersonen

3 Erstattung

3.1 Bewohner der Übergangsheime,

3.11 die im Erstattungszeitraum aufgenommen worden sind
..... Monate à Personen = DM

3.12 die in den vorausgegangenen Erstattungszeiträumen aufgenommen worden
sind
..... Monate à Personen = DM

3.2 Anderweitig untergebrachte Personen,

3.21 die im Erstattungszeitraum aufgenommen worden sind
..... Monate à Personen = DM

3.22 die im vorangegangenen Erstattungszeitraum aufgenommen und noch
nicht für zwölf Monate berücksichtigt worden sind
..... Monate à Personen = DM

zusammen = DM

Sachlich und rechnerisch richtig

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) nichtzutreffendes streichen

Anlage 3
zum RdErl. d. MAGS v. 15. 9. 1986
(SMBL. NW. 2410)

.....
(Träger der Sozialhilfe)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Tel.)

.....
(Kassenzeichen)

An den
Regierungspräsidenten

Betr.: Erstattung der Sozialhilfeaufwendungen gem. § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (FlüAG) vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214)
hier: Nachweis und Abrechnung*)

Bezug: RdErl. d. MAGS v. 15. 9. 1986 (SMBL. NW. 2410)

Im Abrechnungszeitraum vom bis sind mir folgende
Ist-Ausgaben entstanden:

1. für asylbegehrende Ausländer nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 FlüAG	DM
2. für ausländische Flüchtlinge nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 und 3 FlüAG für die Dauer von 3 Jahren	DM
insgesamt	DM

Ich bitte um Erstattung.

Es wird bescheinigt, daß dieser Antrag bzw. Nachweis

- nur Ausgaben enthält, die für die Leistungen nach § 120 BSHG für asylbegehrende Ausländer und für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge sowie Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FlüAG gewährt und die Rechtsvorschriften ordnungsgemäß beachtet wurden und
- die Rückerstattung, insbesondere anderer Kostenträger, vollständig berücksichtigt

Sachlich und rechnerisch richtig

Im Auftrag

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Die Abrechnung ist in zweifacher Ausfertigung zu übersenden

Anlage 3a
zum Erstattungsantrag der

Gemeinde

vom

Asylbegehrende Ausländer

	männlich	weiblich	insgesamt
Anzahl der Personen			
davon: bis vollendetes 18. Lebensjahr			
50 Jahre und älter			
Asylantrag gestellt: 19..... ¹⁾			
Asylantrag gestellt: 19..... ²⁾			
Asylantrag gestellt: 19..... ²⁾ und früher			

Ausgaben

Ist-Ausgaben in DM unter Berücksichtigung der Rückerstattungen		DM
Hilfe zum Lebensunterhalt		DM
davon: Benutzungsgebühr für den Aufenthalt im Übergangsheim		DM
Rückkehr und Weiterwanderung		DM
Krankenhilfe		DM
Sonstige Leistungen nach § 120 Abs. 1 BSHG		DM

 Der Regierungspräsident
 Im Auftrag

 (Unterschrift)

¹⁾ Zuweisungen im Kalenderjahr, für das Erstattungen beantragt werden.
²⁾ Zuweisungen im jeweils davorliegenden Kalenderjahr

Anlage 3b
zum Erstattungsantrag der

 Gemeinde
 vom

Flüchtlinge im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen
(einschließlich der Personen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 FlüAG)

	männlich	weiblich	insgesamt
Anzahl der Personen			
davon: bis vollendetes 18. Lebensjahr			
zugewiesen durch Landesstelle NW 19..... ¹⁾			
zugewiesen durch Landesstelle NW 19..... ²⁾			
zugewiesen durch Landesstelle NW 19..... ²⁾			
zugewiesen durch Landesstelle NW 19..... ²⁾			
Ausgaben			
Ist-Ausgaben in DM unter Berücksichtigung der Rückerstattungen			DM
Hilfe zum Lebensunterhalt			DM
davon: Benutzungsgebühr für den Aufenthalt im Übergangsheim			DM
Rückkehr und Weiterwanderung			DM
Krankenhilfe			DM
Sonstige Leistungen nach § 120 Abs. 1 BSHG			DM

 Der Regierungspräsident
 Im Auftrag

 (Unterschrift)

¹⁾ Zuweisungen im Kalenderjahr, für das Erstattungen beantragt werden.
²⁾ Zuweisungen im jeweils davorliegenden Kalenderjahr.

Anlage 4
zum RdErl. d. MAGS v. 15. 9. 1986
(SMBL. NW. 2410)

.....
 (überörtlicher Träger der Jugendhilfe)

.....
 (Ort)

.....
 (Datum)

.....
 (Tel.)

.....
 (Kassenzeichen)

An den
 Regierungspräsidenten

Betr.: Erstattung von Aufwendungen nach dem JWG gem. § 6 Abs. 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (FlüAG) vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214)
 hier: Nachweis und Abrechnung*)

Bezug: RdErl. d. MAGS v. 15. 9. 1986 (SMBL. NW. 2410)

Im Abrechnungszeitraum vom bis sind mir folgende
 Ist-Ausgaben entstanden:

- | | | |
|--|------------|----------|
| 1. für asylbegehrende Ausländer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 FlüAG | | DM |
| 2. für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge nach
§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FlüAG | | DM |
| | insgesamt: | DM |

Ich bitte um Erstattung.

Es wird bescheinigt, daß dieser Antrag bzw. Nachweis

- nur Ausgaben enthält, die für Leistungen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz für asylbegehrende Ausländer und für die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge sowie Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FlüAG gewährt und die Rechtsvorschriften ordnungsgemäß beachtet wurden, und
- die Rückerstattung, insbesondere anderer Kostenträger, vollständig berücksichtigt.

Sachlich und rechnerisch richtig

Im Auftrag

.....
 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

.....
 (Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Die Abrechnung ist in dreifacher Ausfertigung zu übersenden

Anlage 4a
zum Erstattungsantrag der

Gemeinde

vom

Asylbegehrende Ausländer

	männlich	weiblich	insgesamt
Anzahl der Personen			
Südostasien			
Nahe/Mittlerer Osten			
Südamerika			
Afrika			
Sonstige			

Ausgaben

Ist-Ausgaben in DM unter Berücksichtigung der Rückerstattungen		DM
davon: Pflegegeldleistungen		DM
Pflegesatzleistungen		DM

 Der Regierungspräsident
 Im Auftrag

 (Unterschrift)

Anlage 4b
zum Erstattungsantrag der

Gemeinde

vom

Flüchtlinge im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen
 (einschließlich der Personen gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 3 FlüAG)

	männlich	weiblich	insgesamt
Anzahl der Personen			
Südostasien			
Nahe/Mittlerer Osten			
Südamerika			
Afrika			
Sonstige			

Ausgaben

Ist-Ausgaben in DM unter Berücksichtigung der Rückerstattungen	DM
davon: Pflegegeldleistungen	DM
Pflegesatzleistungen	DM

Der Regierungspräsident**Im Auftrag**

 (Unterschrift)

II.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

Die im MBl. NW. Nr. 70 v. 4. 9. 1986 S. 1200 erfolgte Ausschreibung einer Stelle für einen Richter/eine Richterin am Oberverwaltungsgericht für das Flurbereinigungsgericht beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen wird zurückgenommen.

– MBl. NW. 1986 S. 1535.

Hinweis

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 9 v. 15. 9. 1986

Teil I – Kultusminister

Amtlicher Teil

Vorläufige Prüfungsordnung für Bildungsgänge der Kollegscheule zum Erwerb von Fachhochschulreife/Berufsabschluß – VPO-KS (FHR/BA). RdErl. d. Kultusministers v. 11. 8. 1986	476
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler; Abiturprüfung an der von der Lettischen Volksgemeinschaft e.V. geführten Ergänzungsschule. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 7. 1986	488
Ausbildungsordnung Telekolleg II Nordrhein-Westfalen – TK II (NW) –; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 8. 1986	490
Lehrerfortbildung; Fortführung der Maßnahme „Neue Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Technologien)“ im Schuljahr 1986/87. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 7. 1986	490
Lehrerfortbildung; Kirchliche Fortbildungsangebote an Fachleiter für Evangelische und Katholische Religionslehre. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 7. 1986	495
Anwendung des Nebentätigkeitsrechts; Nebentätigkeiten im Bereich des Sports. Bek. d. Kultusministers v. 24. 7. 1986	495
Landespersonalvertretungsgesetz; Zusammensetzung der Hauptpersonalräte beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen; Änderung. Bek. d. Kultusministers v. 25. 7. 1986	495

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	496
Stellenausschreibungen des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht	498
Ausstellung „40 Jahre Landtag Nordrhein-Westfalen“	498
Schülerwettbewerb „Mein Bild von Berlin“	498
Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS)	498
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. September 1986	499
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 2. bis 27. August 1986	499
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 1. bis 27. August 1986	502
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	505

Teil II - Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Bielefeld vom 15. August 1986	512	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 10. Juli 1986	534
Aufhebung des Magisterstudiengangs im Hauptfach Psychologie an der Universität Düsseldorf. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 28. 7. 1986	512	Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiengänge 1. Betriebswirtschaftslehre für Juristen; 2. Volkswirtschaftslehre für Juristen; 3. Betriebswirtschaftslehre für Diplom-Mathematiker, Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler mit Diplomabschluß und Absolventen von Diplomstudiengängen in vergleichbaren Disziplinen; 4. Volkswirtschaftslehre für Diplom-Mathematiker, Diplom-Ingenieure, Naturwissenschaftler mit Diplomabschluß und Absolventen von Diplomstudiengängen in vergleichbaren Disziplinen an der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen vom 10. Juli 1986	536
Aufhebung des Magisterstudiengangs Bibliothekswissenschaft an der Universität Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 4. 8. 1986	512	Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Universität - Gesamthochschule - Duisburg vom 31. Juli 1986	540
Einführung eines integrierten Studiengangs Außerschulisches Erziehungs- und Sozialwesen an der Universität - Gesamthochschule - Siegen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 21. 7. 1986	512	Promotionsordnung des Fachbereichs 3 - Erziehungswissenschaften der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 30. Juli 1986	544
Einführung des Zusatzstudiengangs Operations Research an der Technischen Hochschule Aachen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 15. 7. 1986	512	Promotionsordnung des Fachbereichs Naturwissenschaften I - Physik der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 28. Juli 1986	547
Einführung des Magisterstudiengangs Geschichte als Nebenfach an der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 4. 8. 1986	512	Fünfte Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Bielefeld - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 30. Juli 1986	550
Einschreibungsordnung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 14. Juli 1986	513	Beitragsordnung des Studentenwerks Essen - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 30. Juli 1986	550
Einschreibungsordnung der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln vom 29. Juli 1986	515	Beitragsordnung des Hochschul-Sozialwerks Wuppertal - Studentenwerk - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 1. Juli 1986	550
Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Einstufungsprüfungen gemäß § 66 WissHG vom 21. Juli 1986	518	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses. Bek. d. Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen v. 21. 7. 1986	551
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie der Ruhr-Universität Bochum vom 14. Juli 1986	520		
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 13. August 1986	524	Nichtamtlicher Teil	
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Technomathematik an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 21. Juli 1986	524	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil I-Kultusminister - vom 15. September 1986	551
Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Maschinenbau an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 7. August 1986	530	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 2. bis 27. August 1986	551
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 1. bis 27. August 1986	554

- MBl. NW. 1986 S. 1535.

Einzelpreis dieser Nummer 4,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelpostbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569